

Anleitung zur Zweitwohnungsteuer-Anmeldung 2018

Der Zweitwohnungsteuer (ZwWoSt) unterliegt, wer als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter Person im Stadtgebiet Bremerhaven eine **Zweitwohnung** (= Nebenwohnung i. S. des Melderechts) zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs bewohnt. Wo sich die Hauptwohnung befindet, ist für die Besteuerung der Nebenwohnung ohne Belang. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Ortsgesetz über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bremerhaven vom 01.12.2016 (Bremisches Gesetzblatt 2016, Seite 861). Zur Abgabe der Steueranmeldung ist diejenige oder derjenige verpflichtet, der oder dem eine Wohnung i. S. des Zweitwohnungsteuerortsgesetzes als Nebenwohnung dient. Bei Mietverhältnissen ist dies die Mieterin oder der Mieter, bei unentgeltlicher Überlassung ist dies die Nutzerin oder der Nutzer. **Bitte beachten Sie, dass das Steueramt keine automatische Mitteilung über Ihre Abmeldung / Ummeldung der Nebenwohnung erhält. Prüfen Sie daher bitte stets Ihre Meldedaten.**

Ausgenommen von der Steuerpflicht sind nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Personen, von denen eine oder einer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung neben der außerhalb der Stadt Bremerhaven belegenen gemeinsamen Hauptwohnung unterhält (Zeile 14). Als Nachweis dient eine **schriftliche Bestätigung**, dass für den Besteuerungszeitraum die Nebenwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wurde und die Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner **nicht dauernd getrennt** lebten; die Bestätigung ist von beiden Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder eingetragenen Lebenspartnern zu unterschreiben. In der Bestätigung ist das **Wohnsitzfinanzamt nebst Steuernummer** anzugeben und eine **Kopie der Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde** ebenso beizufügen wie eine **Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder Dienstherrn** über das Bestehen des Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses.

Wohnung i. S. des Zweitwohnungsteuerortsgesetzes ist eine Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu der eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Keine Wohnung ist demnach das möblierte Einzelzimmer, wenn eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette **nicht** genutzt werden dürfen. Bei **Kindern**, die noch ein Zimmer in der elterlichen Wohnung bewohnen, ist im Allgemeinen wegen der fehlenden baulichen Mindestausstattung **der Nebenwohnung** eine Zweitwohnungsteuerpflicht nicht gegeben. Wird die Wohnung von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzt (**Wohngemeinschaft**), sind nur diejenigen steuerpflichtig, für die die Wohnung Zweitwohnung ist. In diesen Fällen ist die Jahresmiete der gesamten Wohnung aufzuteilen (Zeilen 37 - 45). **Geben Sie dazu bitte die Namen der weiteren Wohnungsnutzerinnen und Wohnungsnutzer an.**

Als Miete ist nach § 5 des Zweitwohnungsteuerortsgesetzes die **Jahresnettokaltmiete** anzugeben, d. h. die Grundmiete ohne Betriebs- und Heizungskosten (**bitte Kopie des Mietvertrages beifügen**). Bei **unentgeltlicher Nutzung** oder **Eigennutzung** ist die ortsübliche Miete zu schätzen. Diese kann aus dem Durchschnittswert des für die Jahre 2017/2018 maßgeblichen offiziellen **Mietspiegels** abgeleitet werden. Dieser wird gemeinsam erstellt und herausgegeben von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Vermessungs- und Katasteramt, dem Mieterverein Bremerhaven e. V., Haus & Grund Bremerhaven e. V. und dem Ring Deutscher Makler, Fachverband Bremerhaven e. V.. Weitere Auskünfte erteilt das Steueramt unter der Tel. (0471) 590-2325.

Im Vordruck füllen Sie bitte nur die weißen Felder aus. **Sollten Sie der Meinung sein, dass eine Steuerpflicht nicht besteht (Zeilen 11 - 14), so begründen Sie dies bitte ausführlich (ggf. auf einem besonderen Blatt!).** Vergessen Sie bitte nicht, die Anmeldung (Zeile 18) und - soweit gewünscht - das SEPA-Lastschriftmandat zu **unterschreiben**. Die ausgefüllte und unterschriebene Steueranmeldung senden Sie bitte **bis zum 1. März 2019** an den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven. Für die **Folgejahre** brauchen Sie Steueranmeldungen nur dann abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahresanmeldung Abweichungen ergeben, z. B. durch eine geänderte Miete oder einen veränderten Nutzungszeitraum. Der Steuerbetrag ist - sofern Sie kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben - **bis zum 1. März** eines jeden Jahres an die Stadtkasse Bremerhaven **zu überweisen**. Vordrucke zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats finden Sie im Internet unter <https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/250/Sepa+Mandat.pdf>